



**for a living planet®**

**WWF Bern**

Bollwerk 35  
3011 Bern

Tel.: ++41 (0)31 312 15 79  
Fax: ++41 (0)31 312 24 02  
info@wwf-be.ch  
www.wwf-be.ch  
PC 30-1623-7

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
des Kantons Bern (BVE)  
Rechtsamt  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern

Bern, 07.12. 2012

Sehr geehrte Damen und Herren

In Rahmen der

**Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)**

nimmt der WWF Bern, Bollwerk 35, 3011 Bern, wie folgt Stellung:

**I. Allgemeine Bemerkungen**

Der WWF begrüsst die Übertragung der Wasserbaupflicht entlang der Aare an den Kanton sowie die angestrebte Ausarbeitung von Gewässerrichtplänen für Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf. Damit wird rechtlich begründet, was heute bereits gelebt wird. Andererseits liefert der Kanton Bern mit dem Erlass von Gewässerrichtplänen die Grundlage für ein integrales Flussgebietsmanagement auf Einzugsgebietsebene. Diese Sichtweise sollte sich allerdings nicht nur auf den Hochwasserschutz beschränken, sondern sämtliche Aspekte in Bezug auf den Gewässerraum (insb. Auenschutz, Biodiversität, Landwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserqualität, Wassernutzung, etc.) einbeziehen. Dies verlangt nebst der Rechtsetzung auch ein Umdenken und eine verstärkte, Amtsstellen übergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung. Bei der Instandstellung bestehender Wasserbauwerke gibt es eine wesentliche Verbesserung zugunsten der Wasserbauträger. Auch bei Renaturierungs- bzw. Revitalisierungsvorhaben konnten die Beitragssätze aufgrund des geänderten Gewässerschutzrechts des Bundes wesentlich erhöht werden. Wir hoffen, dass sich diese Änderung positiv auswirken wird auf den Revitalisierungswillen der Gemeinden. Schliesslich bewirken die Beiträge an die Gemeinden positive Effekte wie ökologische Aufwertung, Aufwertung der Landschaft als Naherholungsraum, aber auch volkswirtschaftlichen Nutzen im weiteren Sinne.

## II. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln des WBG

### 1. Artikel 5b

Absatz 1: Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Bestimmung des Gewässerraums soll bestehen bleiben, was nicht zu beanstanden ist.

Absatz 2: Entgegen der ursprünglichen Anhörungsvorlage sieht Art. 41a Abs. 2 GSchV keine minimale Breite für den Gewässerraum vor. Diese „Lücke“ soll durch Art. 5b Abs. 2 KWBG geschlossen werden, und zwar entsprechend dem ursprünglichen Vorschlag des UVEK (30 Meter plus Breite Gerinnesohle). Diese Regelung ist zu begrüßen.

Absatz 3: Den Grundsatz, wonach auch bei eingedolten Fliessgewässern in der Bauzone und bei künstlich angelegten Fliessgewässern ein Gewässerraum nach Bundesrecht ausgeschieden werden soll, unterstützen wir ausdrücklich. Der Verzicht auf Ausscheidung bei eingedolten Gewässern in der Landwirtschaftszone sowie der Ausnahmetatbestand bei Unverhältnismässigkeit stellen taugliche Konkretisierungen von Art. 41a Abs. 5 GSchV dar.

Absatz 4: Die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden für die Festlegung von „dicht überbauten Gebieten“ nach Art. 41a Abs. 4 GSchV ist problematisch und rechtfertigt sich nur über den Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde. Der Kanton sollte hier unbedingt Ausführungsrichtlinien mit detaillierten Kriterien für die Bestimmung erlassen. Wir verweisen darauf, dass hierzu beim Bund ein Antrag der BPUK hängig ist.

Absatz 5: Keine Bemerkungen.

### 2. Art. 5d

Abs. 2: Neu soll nun – analog zur Regelung im kantonalen Strassengesetz – die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion verlangen können, dass die für den Wasserbau notwendigen Landumlegungen durchgeführt werden. Die bundesrechtlichen Vorschriften zur Revitalisierung haben zur Folge, dass bei Hochwasserschutzprojekten künftig noch stärker versucht werden muss, dem Gewässer mehr Raum zu geben, statt es zu verbauen.

Aus diesem Grund begrüßen wir diese neue Regelung ausdrücklich, weil sie hilft die zusätzlichen Gewässerräume sicher zu stellen.

### 3. Artikel 6

Die Ergänzung, wonach die Neophytenbekämpfung neu auch explizit zum Gewässerunterhalt gehört, ist zu begrüßen. Die Finanzierungsunterstützung alleine garantiert aber noch keine konsequente Neophytenbekämpfung. Deshalb beantragen wir eine Neophytenbekämpfungsplanung auf Einzugsgebietsebene, mit verfügbaren Massnahmen, die eine wirkungsvolle Bekämpfung sicherstellen sollen.

### 4. Artikel 8

Der Bund verlangt die raumplanerische Festlegung, was mit den behördenverbindlichen Vorschlägen erfüllt ist. Der Kanton Bern setzt sich zudem zum Ziel, mit Inkrafttreten des rev. WBG, planerisch die prioritären Gewässerabschnitte, die für die Revitalisierung vorgesehen sind, mit einer Frist von 10 Jahren festzulegen. Dieses Ziel begrüßen wir ausdrücklich.

5. Art. 15 Abs. 1 letzter Satz

Die Einzugsgebetsbetrachtung als Verpflichtung für wasserbauliche Massnahmen begrüssen wir ausdrücklich.

Wir bedanken uns für die gut vorbereitet Vorlage und die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Namens des WWF Bern

Geschäftsführerin WWF Bern

Rosmarie Kiener